

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 08.01.2013 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 04.12.2012 wurde ohne weitere Erinnerung zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

- 1. Bgm. Wersal unterrichtete die Ratsmitglieder über einen Leserbrief vom 08.12.2012 zur Thematik „Refinanzierung von Investitionen im Abwasserbereich“
- 1. Bgm. Wersal brachte einen Zeitungsartikel zur Problematik von Erdbestattungen zur Kenntnis.
- 1. Bgm. Wersal teilte mit, dass in der letzten Sitzung der Nachtragsauftrag für den Einbau von zusätzlichen Warmwasserboilern im Zuge des Einbaues von Gruppenräumen in der Grundschule zurückgestellt wurde, nachdem Zweifel deswegen bestanden, dass diese Maßnahmen bereits im Auftragsumfang der Fa. Pfaffenberger enthalten waren. Zwischenzeitlich konnte geklärt werden, dass dies nicht der Fall ist, da es sich vielmehr um zusätzliche Boiler im angrenzenden Schulbereich handelt, der bislang auf demselben Warmwasserstrang angeschlossen war. Aufgrund der Dringlichkeit wurde der Zusatzauftrag bereits an die Fa. Müller zu 3.848,53 € vergeben.
- als Tischvorlage wurde den Ratsmitgliedern eine Veröffentlichung übergeben, in der die wesentlichen Neuerungen die im Jahr 2013 eintreten aufgezählt werden.

b) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Rechtsstreit Winkler v. Mohrenfels gegen Gemeinde Hemhofen wegen Schadenersatz (GR 04.12.2012)
- Veräußerung der Grundstücke Am Zobelstein 29, 31 und 33 einschl. Wallgrundstück Fl. Nr. 219 (GR 04.12.2012)

1 Bgm. Wersal ging dann in seinem Jahresrückblick auf die wesentlichsten Ereignisse des Jahres 2012 ein und erläuterte die Bevölkerungsentwicklung im vergangenen Jahr. Anschließend verwies er auf die zahlreichen Beschlüsse des vergangenen Jahres die sich haushaltsmäßig auch noch im neuen Jahr auswirken werden. Der Bericht des 1. Bgm. liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Auslagerung von 2 Kindergartengruppen in die Grundschule Hemhofen (Auftragsvergabe Einbauküchen)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in mehreren Sitzungen, letztmalig am 04.12.2012, Aufträge für eine Vielzahl von Gewerken für den Umbau der Schule für 2 Kindergartengruppen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde auch das Gewerk "Einbauküchen" im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung verschickt. Insgesamt wurden von 6 versandten Leistungsverzeichnissen zum Submissionstermin 4 Angebote vorgelegt.

Nach Auswertung des eingegangenen Leistungsverzeichnisses für die o. g. Maßnahme zeigt sich folgendes Bild:

1.	Fa. Möbel Kratz, Höchstadt	6.468,25 €	
2.	Fa. Prühäuser, Röttenbach	xxx €	
3.	Fa. Jäger, Nürnberg	xxx €	
4.	Fa. HTC-Küchen, Nürnberg	xxx €	abzgl. 3 % Skonto

Die Fa. Möbel Kratz hat ein wirtschaftlich annehmbares Angebot vorgelegt und hat bereits erfolgreich vergleichbare Maßnahmen für die das Ing.-Büro Planköpfe Nürnberg erledigt, so dass der Auftrag an diese vergeben werden sollte.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Arch.-Büro Planköpfe, Nürnberg und der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Arbeiten für die Herstellung der Einbauküchen wird an die Fa. Möbel Kratz in Höchstadt/Aisch zu einem Angebotspreis von 6.468,25 € brutto vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel für diese Vergabe wurden bei der HHSt. 1.4642.9450 zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 4 Bebauungsplan Z 6 "Zeckern-Mitte" (Grundsatzbeschluss zum Vollzug des Bebauungsplanes bei beantragten Befreiungen)

Sachverhalt:

Nachdem demnächst mit den ersten Baugesuchen für das neue Baugebiet Z 6 „Zeckern-Mitte“ zu rechnen ist und auch bereits bei den Anfragen zum Grundstückserwerb Details hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeiten und Gestaltung abgefragt werden, ist es notwendig frühzeitig festzulegen, ob und in welchem Umfang Befreiungen vom Bebauungsplan erteilt werden. Es ist dabei sinnvoll dies bereits im Vorfeld durch einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu tun, da ein solcher Beschluss auch die künftige Bearbeitung von Anfragen und Baugesuchen erleichtert.

Zusammen mit dem Planungsbüro, welches den Bebauungsplan erarbeitet hat, wurden dabei die gängigen Punkte, die zu Anträgen auf Befreiungen führen, besprochen und auf deren mögliche Realisierung geprüft. Herr Valier teilt hierzu zunächst grundsätzlich mit, dass aus seiner fachlichen Sicht die im Dialog entwickelten Festsetzungen im Hinblick auf die gemeindliche Verantwortung für die Gestaltung des Ortsbildes möglichst nicht oder zumindest nur geringfügig aufgeweicht werden sollten. Er weist auch darauf hin, dass sich der Gemeinderat im Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens bereits mit solchen Privatvorbringen befasst hat und diese zurückgewiesen hat. Zu den möglichen Abweichungswünschen ergibt sich demnach folgendes Bild:

	Stellungnahme Planer	Stellungnahme Verwaltung
Abweichende Dachformen (versetztes Pultdach, Walmdach, Toskanadach)	Unter Wahrung der gestalterischen Grundprinzipien ist max. noch ein versetztes Pultdach denkbar. Alle andern Dachformen bedingen zu viele Abweichungen zu festgesetzter Höhe, Dachneigung, Kniestock	Die Auffassung wird geteilt. Es sollten als einzige Ausnahme versetzte Pultdächer zugelassen werden.
Dachneigung und Kniestock	Hier sind nur marginale Abwei-	Nachdem für Satteldächer mit

	chungen denkbar.	42 – 55 Grad und für Pultdächer mit 15 – 25 Grad bereits eine große Spanne zugelassen wird, sollten keine bzw. nur Abweichungen in der Größenordnung 1 – 3 Grad zugelassen werden. Bezüglich der Festlegung des Kniestockes (50 cm) sollte als absolute Obergrenze 60 cm angedacht werden.
Firstrichtung, Baugrenzen und Gargenstandorte	Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass Grundstücke sinnvoll nutzbar sind, Photovoltaik möglich ist und angrenzende Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden. Änderungen sollten daher nur dann zugelassen werden, wenn absehbar ist, dass keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken entstehen.	Die Auffassung wird uneingeschränkt geteilt.
Überschreitung GRZ/GFZ	Es sollten keine Überschreitungen zugelassen werden	Die Auffassung wird uneingeschränkt geteilt.
Teilung von Grundstücken mit Doppelhausbebauung	Die Grundstücke sind für eine Doppelhausbebauung mit den erforderlichen Stellplätzen zu klein	Die Auffassung wird uneingeschränkt geteilt.
Farbgestaltung Dachziegel	Die Farbe ist vernünftig geregelt. Bedarf für weitere Farben wird nicht gesehen.	Die Festsetzung rot, rotbrauner oder schwarzgrauer nicht glänzender Dachziegel ist vernünftig. Abweichungen sollten nicht zugelassen werden.
Fassadenfarbe, Einfriedungen	Soweit die Grundprinzipien der Fassadengestaltung und der Einfriedungen nicht aufgeweicht werden, sind Ausnahmen möglich.	Die Auffassung wird geteilt. Derzeit festgesetzt ist heller Außenputz (Holzverkleidung zulässig) und stehende Fenster und Türformate. Bei Einfriedungen straßenseitig Holzlatten bis 1,25 m mit max. 0,25 m Sockel. Andere Grundstücksgrenzen Maschendrahtzaun zulässig. Andere Ausführungsformen der Einfriedung (z.B. Gitterstabmatten) könnten daher bei Einhaltung der max. Höhen und Sockelhöhen gestattet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Abweichend vom Bebauungsplan (Satteldach, Pultdach) werden auch versetzte Pultdächer sowie die Dachformen Walmdach und Toskanadach (Zeltdach) im Wege der Befreiung zugelassen (Abstimmung: 14 : 5).
3. Die lt. Bebauungsplan zugelassenen Dachneigungen sind so anzupassen, dass die zugelassenen Dachformen verwirklicht werden können. Hinsichtlich der zulässigen Höhe des Kniestockes wird als Obergrenze ein Maß von 0,60 m zugelassen (Abstimmung: 19 : 0).
4. Befreiungen von Firstrichtung, Baugrenzen und Gargenstandorten werden nur dann zugelassen, wenn absehbar ist, dass keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken entstehen (Abstimmung: 19 : 0).
5. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ und GFZ (mit Ausnahme der in der BauNVO geregelten Toleranzen) wird nicht zugelassen (Abstimmung: 19 : 0).

6. Eine Teilung von Grundstücken für eine Doppelhausbebauung wird nicht zugelassen (Abstimmung: 19 : 0).
7. Hinsichtlich der Farbgestaltung der Dachziegel (rot, rotbraun oder schwarzgrau und nicht glänzend) werden keine Befreiungen zugelassen (Abstimmung: 17 : 2).
8. Hinsichtlich der festgelegten Grundprinzipien der Fassadengestaltung und Einfriedung werden keine Befreiungen zugelassen. Lediglich hinsichtlich der geforderten stehenden Fenster- und Türformate werden Befreiungen zugelassen (Abstimmung: 11 : 8).

zu 5 Straßenbenennung für das neue Nahversorgungszentrum Hemhofen

Sachverhalt:

Nachdem die Erschließungsstraße im neuen Baugebiet Z 6 „Zeckern-Mitte“ als „Klemens-Mölkner-Straße“ benannt wurde, ist für die von der Staatsstraße abzweigende neue Zufahrtsstraße zum Nahversorgungszentrum noch eine Straßenbezeichnung festzulegen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die neue Zufahrtsstraße für das Nahversorgungszentrum wird als „Hauptstraße“ mit der entsprechenden Folgenummerierung bezeichnet.

Beschluss: Ja 16 Nein 3

zu 6 Anfragen an den 1. Bgm. Wersal, den Gemeinderat oder die Verwaltung

Die Anfrage eines anwesenden Bürgers zu den Umständen der abgelehnten Förderung für die Sanierung des BA 2 der Kindertagesstätte beantwortete 1. Bgm. Wersal dahingehend, dass entsprechende Absprachen der Planung und der Kostenschätzungen bei der Regierung von Mittelfranken stattgefunden haben, weswegen die Ablehnung des Zuwendungsantrages sehr überrascht hat.

Nichtöffentliche Sitzung

...

Joachim Wersal
1. Bürgermeister

Horst Lindner
Verwaltungsrat